



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

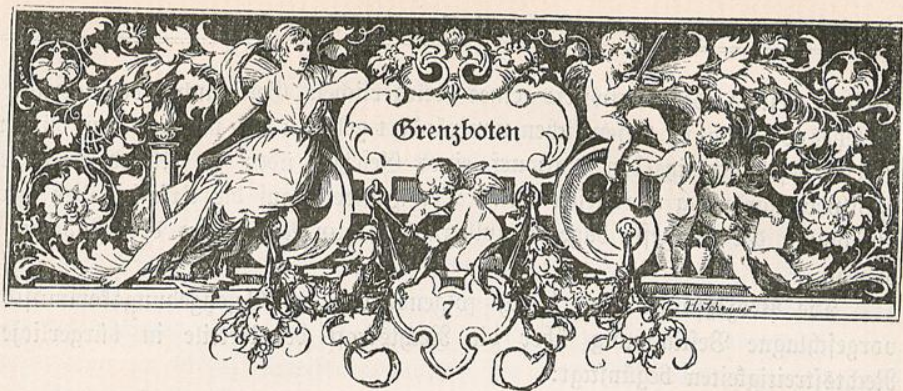
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Prozeßsucht und Prozeßverschleppung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Prozeßsucht und Prozeßverschleppung



ie große Menge bringt der Strafrechtspflege weit mehr Teilnahme entgegen, als dem gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, trotz der Öffentlichkeit beider. Die Mängel der Strafrechtspflege erregen auch Unbeteiligte, über das andre klagen meist nur die, die gerade in einen Prozeß verwickelt sind. Aber das ist natürlich. Denn dort handelt es sich um den Verlust der höchsten Güter, um Ehre, Freiheit und Leben, hier nur um einen größern oder geringern Vermögenswert. Und was erlaubt und straffrei oder was unrecht oder strafwürdig sei, darüber hält sich jeder eines Urteils für fähig, da es ihm mit sittlicher Berechtigung und Schuld zusammenfällt; über Ansprüche und Verpflichtungen aus Rechtsverhältnissen des bürgerlichen Lebens zu irren, gesteht man bereitwilliger ein.

Um zweierlei aber kümmert sich auch bei den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die öffentliche Meinung lebhafter: um deren Häufigkeit und um die lange Dauer des gerichtlichen Verfahrens. Deshalb mögen heute einmal an dieser Stelle, von der aus schon wiederholt die Mängel der Strafrechtspflege beleuchtet worden sind, die Gesetzesbestimmungen über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen besprochen werden, die die Prozeßsucht und die Prozeßverschleppung geradezu befördern. Und zwar wünschen wir damit zu verhindern, daß eine von der Redaktionskommission für den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschlagene Bestimmung überhaupt Gesetz werde, und dazu beizutragen, daß sich die geplante Abänderung unsrer geltenden Zivilprozeßordnung auch auf die gerügten Vorschriften erstrecke. Die Besprechung namentlich jenes die Prozeßsucht befördernden Gesetzesvorschlags vor einem größern Kreise erscheint um so nötiger, als trotz der Abmahnung von berufener und in der Wissenschaft anerkannter Seite die Kommission bei der

zweiten Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs den gerügten Gesetzesvorschlag im wesentlichen unverändert gelassen und nur aus dem bürgerlichen Gesetzbuch in den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung der Zivilprozeßordnung verwiesen hat. Der Hinweis auf die Ursachen der Verschleppung der Prozesse dagegen soll zugleich zur Aufklärung des Publikums dienen.

Die Prozeßsucht wird durch folgende von der Gesetzgebungskommission vorgeschlagene Bestimmung über die Rechtskraft der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten begünstigt:

Das rechtskräftige Urteil hat die Wirkung, daß das Zuerkannte nicht mehr bestritten, das Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Auf diese Wirkung kann verzichtet werden. Das Gericht darf dieselbe (sie!) nur berücksichtigen, wenn sie geltend gemacht wird.

Wird in dem zweiten Absätze nicht aufgehoben, was in dem ersten zutreffend angeordnet wird? Die Vorschrift beruht auf einer Verkennung des Wesens und der Natur des Richterspruchs. Dieser ist Staatsakt und bezweckt, in autoritativer Weise endgiltige Rechtsgewißheit zu schaffen. Hinter ihm steht die gesamte Staatsgewalt, und darin liegt der Zwang, der ihm innewohnt. Das Urteil will aber nicht nur im Interesse der streitenden Parteien eine Entscheidung treffen — und das verkennt eben der Entwurf —, sondern zugleich im öffentlichen Interesse ein der Rechtsordnung zuwiderlaufendes Rechtsverhältnis regeln. Denn jeder gegen die Rechtsordnung bestehende Zustand beunruhigt schließlich die Allgemeinheit, indem er die allgemeine Geltung des Rechts in Frage stellt. Deshalb hat eben der Staat die Bewahrung des Rechtsschutzes und die Ausübung des Rechtszwangs zu seinem obersten Beruf gemacht, die Selbsthilfe des Einzelnen aber ausgeschlossen. Hierdurch erkennt er ein Interesse der Allgemeinheit an, denn nur solches zu pflegen ist seine Aufgabe. Sonst hätte er ja die Streitenden ausschließlich auf den Weg verweisen können, den er jetzt aushilfsweise zugelassen hat, ihre privatrechtlichen Irrungen durch einen gewählten Schiedsmann entscheiden zu lassen.

Die logische Folge aus dem Wesen des Richterspruchs zieht nun der erste Absatz: das Zuerkannte kann nicht mehr bestritten, das Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden; die Entscheidung über den Streit durch das mit einem Rechtsmittel nicht mehr anfechtbare, also rechtskräftige Urteil muß eine endgiltige, ein neuer Prozeß über denselben Gegenstand darf nicht mehr möglich sein. Da kommt nun aber die harmlos klingende Bestimmung: „Auf diese Wirkung kann von den Parteien verzichtet werden, der Richter darf sie nicht von Amts wegen berücksichtigen.“ Das heißt, es hängt von dem Willen der Parteien ab, ob sie das Urteil anerkennen wollen oder nicht. Das ist ein Widerspruch. Ist es wahr, daß das richterliche Urteil den Streit endgiltig schlichten will und zugleich im öffentlichen Interesse, wie kommen die

Parteien dazu, über Gegenstände des öffentlichen Interesses nach ihrem Gutdünken zu verfügen? Ist es richtig, daß die Rechtskraft Staatsgewalt ist, wie kommen die Parteien dazu, die Staatsgewalt lahm legen zu dürfen? Soll das Urteil bestehen kraft der Staatsgewalt oder von der Parteien Gnaden? Zutreffend sagt Bülow, man möge dann nicht von einer Rechtskraft, sondern von einer Rechtsschwäche des Urteils sprechen. Hat man denn keine Empfindung dafür, wie man durch eine solche Bestimmung die Stellung des Richters und des Staates, in dessen Vertretung er Recht spricht, herabwürdigt? Ist dieser denn ein bloßer Urteilsautomat, ist die staatliche Rechtspflege dazu da, zum Spielball der Parteien zu dienen? Die Bestimmung beruht auf einem argen Irrtum. Was der Parteivereinbarung auch nach Erlaß eines rechtskräftigen Urteils weiter überlassen bleiben muß, das ist die Verfügung über den materiellen Anspruch selbst, dessen Bestehen oder Nichtbestehen in dem Urteil autoritativ festgesetzt worden ist, denn er gehört zum Privatvermögen des Einzelnen, über das ihm, nicht dem Staate, das Verfügungsrecht zusteht. Entzogen aber muß den Parteien sein eine Disposition über die Verpflichtung des Staates zur Rechtsschutzgewährung dahin, daß sie diese für dieselbe Sache wiederholt und so oft es ihnen beliebt in Anspruch nehmen, indem sie die Tauglichkeit des frühern Rechtsschutzes nicht anerkennen. Hat der Staat einmal durch das eingeleitete Prozeßverfahren und durch Erlaß eines Urteils dieser seiner übernommenen Pflicht zur Gewährung von Rechtsschutz Genüge geleistet, so hieße es seine Dienste mißbrauchen, wenn er durch das Belieben der Parteien gezwungen werden könnte, die Rechtsschutzgewährung wieder und wieder zu leisten.

Nimmt man aber dem rechtskräftigen Urteil die Macht, den Rechtsstreit endgiltig zu schlichten, so hindert die streitenden Parteien nichts, dieselbe Sache so oft sie wollen vor Gericht zur Entscheidung zu bringen. Und wenn alle Instanzen durchlaufen sind, und wenn selbst das Reichsgericht gesprochen hat — solange die Parteien nicht das Urteil als rechtsverbindlich anerkannt haben, wenn sie auf dessen Rechtskraftwirkung verzichten, ist das Urteil nur ein Stück wertloses Papier, haben sämtliche Staats- und Reichsrichter in den Wind gesprochen, und die Parteien können von neuem klagen und von neuem ihr Gezänk durch die Instanzen treiben. Ist das vernünftig? Heißt das wirtschaftlich und weise haushalten mit den staatlichen Kräften?

Man wende nicht ein, es werde nicht häufig vorkommen, daß beide Parteien auf die Rechtskraftwirkung verzichten. Weshalb dann überhaupt die ganze Vorschrift? Erläßt man Gesetze, damit sie möglichst nicht befolgt werden? Warum einem unerwünschten Gast erst Thür und Thor öffnen, wenn man nicht will, daß er eintrete? Es ist aber auch nicht richtig, daß ein derartiger Verzicht selten erfolgen werde. Hat eine Partei völlig gestiegt, so wird sie freilich nicht bereit sein, die Rechtskraft des erlangten Urteils preis-

zugeben. Es kommt aber gar nicht selten vor, daß keine Partei völlig gesiegt hat, also keine mit dem Urteil zufrieden ist. Man nehme an, ein Mäkler habe auf 200 Mark Mäklergebühr geklagt, der Beklagte leugnet aber, überhaupt einen Mäklervertrag abgeschlossen zu haben. Der Kläger vermag nur den Abschluß eines solchen Vertrags, nicht aber zugleich die Vereinbarung einer Gebühr von 200 Mark zu beweisen. Dann hat das richterliche Ermessen über deren Höhe zu entscheiden, und der Beklagte wird nun vielleicht zur Bezahlung von 100 Mark verurteilt. Dann werden sicherlich beide Teile mit dem Urteil unzufrieden sein: der Kläger, weil ihm nicht 200 Mark zugesprochen worden sind, der Beklagte, weil er überhaupt zu 100 Mark verurteilt worden ist. Berufung gegen das Urteil ist nicht mehr möglich, wir nehmen an, es sei bereits in letzter Instanz ergangen, was ist da einfacher, als die Parteien — namentlich wenn sie von gebührenfüchtigen Rechtsanwältinnen beraten sind — „verzichteten auf die Rechtskraftwirkung,“ jeder in der Hoffnung, im neuen Prozeß zu gewinnen, und die Klage wird von neuem anhängig gemacht und in allen Instanzen durchgefochten, der Richter muß von neuem Beweise erheben, ein neues Urteil fällen. Und nicht nur die Organe des Staats müssen sich wieder mit derselben Sache befassen, auch die Zeugen müssen wiederholt Zeugnis ablegen, haben deshalb wiederholt Zeitverschümnisse und Schaden. Und weshalb? Damit die Parteien ihrer Prozessucht fröhnen können. Fort mit dieser verderblichen Bestimmung des zweiten Absatzes! Und um allen Zweifel zu heben, der noch über die Beachtlichkeit der Rechtskraft von Amts wegen besteht, möchten wir, daß an dessen Stelle ausdrücklich verordnet werde:

Auf diese Wirkung kann nicht verzichtet werden. Das Gericht hat sie von Amts wegen zu berücksichtigen.

In gleicher Weise wie an der endgiltigen Schlichtung haben auch an der schnellen Erledigung eines Rechtsstreits nicht nur die Beteiligten, sondern auch die Allgemeinheit ein Interesse. Auch dieses aber hat bei der Ordnung des gerichtlichen Verfahrens bisher nicht die genügende Berücksichtigung gefunden. Gewisse Bestimmungen der Zivilprozessordnung befördern geradezu die Verschleppung der Prozesse und laufen daher nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem der Rechtsuchenden zuwider.

Wenn man die Verhältnisse ins Auge faßt, die eine Verzögerung des Prozessverfahrens durch die Parteien herbeiführen können — über andre Ursachen, namentlich wie in Preußen, den Richtermangel, soll hier nicht gesprochen werden —, so giebt es drei Möglichkeiten: 1. Die Parteien widerstreben beide der Fortführung des Rechtsstreits. Diesen Fall berücksichtigen die Bestimmungen in der Zivilprozessordnung §§ 205 und 228, nach denen die Parteien die Aufhebung eines Termins und das Ruhen des Verfahrens vereinbaren können, und nach denen beim Richterscheinen beider Parteien diese Vereinbarung

angenommen wird. 2. Der Schuldner sucht, um sich seiner Leistungspflicht so lange als möglich zu entziehen, die Herbeiführung einer rechtskräftigen Entscheidung hinauszuschieben. 3. Die Interessen der Rechtsanwälte als der Vertreter der prozessführenden Parteien fallen nicht mit dem Interesse dieser selbst an der schnellen Erledigung des Prozesses zusammen, oder die Anwälte sind nicht in der Lage, sie in genügender Weise zu vertreten.

1. Durch die an erster Stelle hervorgehobnen Vorschriften hat man, wie das französische Recht, den Prozeßbetrieb wesentlich in die Hände der Parteien selbst gelegt, in der an sich richtigen Erwägung, daß es im eignen Interesse des Forderungsberechtigten liege, die Beendigung des Prozesses so bald als möglich herbeizuführen, und daß er sich deshalb nur aus gewichtigen Gründen mit einem Ruhen des Rechtsstreits einverstanden erklären werde, etwa mit Rücksicht auf schwebende Vergleichsverhandlungen. Wir möchten daher auch einer Beschränkung dieser den Parteien gegebenen Befugnis nicht das Wort reden. Notwendig aber ist ihre Ausübung so zu regeln, daß sie nicht zugleich das öffentliche Interesse benachteiligt. Diese Benachteiligung tritt aber ein, wenn die Parteien nicht rechtzeitig oder, wie es die Regel bildet, überhaupt nicht das Gericht benachrichtigen, daß sie den Termin nicht abwarten wollen, sondern einfach in dem angesetzten Verhandlungstermin sofort Vertagung beantragen oder überhaupt ausbleiben. Das ist kein Verhalten, das nur die streitenden Parteien selbst berührt. Zu jedem Verhandlungstermin in einer streitigen Rechtsache muß sich der Richter vorbereiten: er muß die Akten studiren, die Schriftsätze der Parteien lesen und auszugsweise notiren, die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen erwägen, die vorhandne Litteratur prüfen. Dies alles erfordert Zeit und Arbeitskraft, und je größer und umfangreicher der Rechtsstreit ist, desto mehr, und nicht nur für einen Richter, sondern sehr oft, z. B. bei einem Kollegialgericht, mindestens für zwei, den Vorsitzenden und den mit der besondern Behandlung der Sache beauftragten Richter, den Referenten. Diese ganze Zeit und Arbeit ist vergeblich aufgewendet und muß für den vertagten Verhandlungstermin, der oft erst nach Monaten stattfindet, wiederholt werden, wenn von den Parteien nicht verhandelt wird, ohne daß das Gericht zuvor rechtzeitig Nachricht erhält. Es handelt sich aber nicht nur darum, daß dem Gericht vergebliche Arbeit gemacht, sondern auch darum, daß die aufgewendete Zeit und Arbeit der Behandlung eines andern Rechtsstreits entzogen worden ist. Während es möglich gewesen wäre, bei Wegfall der vertagten Sache in einer andern Sache Verhandlungstermin anzuberäumen und sie ihrer Entscheidung zuzuführen, hat diese nun auf einen spätern Termin ange setzt werden müssen. Dieses Hinauschieben des Termins für sie wird aber sofort unbillig, wenn die Möglichkeit, sie früher zu verhandeln, bestanden hat. Das Verlangen nach einem Verhandlungstermin und das spätere Nichtverhandeln an diesem Termin enthält also zugleich eine

ungerechtfertigte Verdrängung anderer Prozessparteien. Das berührt in der That das öffentliche Interesse, und deshalb darf es nicht zugelassen werden. Wir schlagen daher vor, daß die Parteien für verpflichtet erachtet werden, dem Gericht ihre Absicht, an dem anberaumten Termin nicht zu verhandeln, anzuzeigen, und zwar so zeitig, daß die Anberaumung eines Termins in einer andern Prozesssache an Stelle des weggefallenen noch möglich ist. Bei Unterlassung dieser rechtzeitigen Anzeige aber müßte für jede Vertagung oder Umgehung des Verhandlungstermins von beiden Parteien eine volle Verhandlungsgebühr zu entrichten sein; durch die thatsächlich vom Gericht für die Parteien aufgewendete Arbeit würde dies vollständig gerechtfertigt erscheinen.

2. Wesentlicher, weil nicht nur das öffentliche Interesse, sondern auch das Interesse des Rechtsuchenden berührend, ist das durch die Ordnung unsers Versäumnisverfahrens einem böswilligen Schuldner gegebne Mittel, den Prozeß ungebührlich in die Länge zu ziehen. Auf Antrag der erschienenen Partei muß zwar gegen die ausbleibende ein Versäumnisurteil erlassen werden, die säumige Partei hat aber das Recht, binnen zwei Wochen Einspruch zu erheben, und die Folge ist, daß „der Prozeß in die Lage zurückversetzt wird, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.“ Wer ein Versäumnisurteil erlangt hat, hat also thatsächlich sehr wenig erreicht, denn er kann sicher darauf rechnen, daß der böswillige Schuldner Einspruch erhebt und dies erst knapp vor Ablauf der Einspruchsfrist thut. Nun ist es ja richtig, daß die säumige Partei die — bei geringfügigen Sachen übrigens nicht bedeutenden — Kosten des Versäumnisverfahrens zu tragen hat, und daß möglicherweise ein vorläufig vollstreckbares Urteil erlangt wird, auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung schon jetzt betrieben werden kann. Blicke in jedem Falle nur die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung bestehen, so wäre das allerdings ein sehr wertvolles Mittel, den Schuldner zur Pünktlichkeit anzuhalten. Aber das ist es ja eben, daß diese Zwangsvollstreckung so leicht abzuwenden ist. Denn sie kann auf Antrag des Schuldners vom Gericht auch ohne Sicherheitsleistung eingestellt werden, und thatsächlich hat sich der Gerichte gerade bei den Versäumnisurteilen eine so milde Auffassung bemächtigt, daß die Vollstreckung aus einem Versäumnisurteil fast regelmäßig abgewendet wird. Hierin liegt die Ursache, daß die Parteien so leicht ein Versäumnisurteil riskiren, weil den einzigen Nachteil schließlich nur ein geringer Kostenbetrag bildet. Wir empfehlen daher, jedes Versäumnisurteil auch ohne Antrag von Amts wegen für vollstreckbar zu erklären und die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus diesen Urteilen nur gegen Sicherheitsleistung zuzulassen. Da die Zwangsvollstreckung hier stets selbst verschuldet ist, würde dies nicht unbillig erscheinen.

Weiter ist es aber auch von offenbarem Nachteil, daß eine Prozesspartei, so oft sie will, säumig werden kann, ohne daß ihr hieraus weiterer Schaden erwächst, als eben die Kosten der Versäumnis tragen zu müssen. Es können

wiederholt Versäumnisurteile gegen sie erlassen werden, und jedesmal vermag sie diese durch einfachen Einspruch aus der Welt zu schaffen. Nur dann ist es ihr nach dem jetzt geltenden Recht nicht möglich, wenn sie in der auf ihren Einspruch angesetzten Verhandlung selbst nicht erscheint, also zweimal unmittelbar hinter einander säumig wird. Diese Beschränkung des Einspruchs muß unbedingt dahin ausgedehnt werden, daß er überhaupt nur einmal in einem anhängigen Verfahren gegen das erste Versäumnisurteil gewährt wird, daß gegen jedes zweite Versäumnisurteil in der Sache selbst, auch wenn die Versäumnis nicht unmittelbar auf die erste folgt, ein Einspruch ausgeschlossen ist. Außerdem erscheint auch die gewährte Einspruchsfrist von zwei Wochen zu lang. Der böswillige Schuldner wird sie sicher zum größten Teil verstreichen lassen, ehe er Einspruch erhebt. Es wird also der Prozeß ohne allen Grund um vierzehn Tage verlängert. Wir glauben, daß eine einwöchige Einspruchsfrist genügt.

3. Am auffälligsten wird es klingen, wenn wir für die Verschleppung der Prozesse den Anwaltszwang verantwortlich machen, d. h. den Zwang für die Rechtsuchenden, sich außer vor dem Amtsgericht in ihren Sachen durch einen Rechtsanwalt vor Gericht vertreten zu lassen. Aber auch hier ist Abhilfe dringend nötig. Daß damit nicht eine Demunziation des Anwaltsstands beabsichtigt ist, werden die nachstehenden Ausführungen ohne weiteres erkennen lassen. Es ist Thatsache, daß von der erwähnten Befugnis, den Verhandlungstermin zu vertagen oder einfach zu umgehen, in den Anwaltsprozessen in einer Häufigkeit Gebrauch gemacht wird, die alles Maß überschreitet und zu einer unerhörten Verschleppung der Prozesse führt. Hierzu kommt, daß ein Anwalt, da er die Kollegialität oft höher schätzt als seine Pflichten als Prozeßbevollmächtigter, fast niemals ein Versäumnisurteil gegen den andern ausbringen läßt. Welche Verschleppung durch derartige Vertagungen und Terminumgehungen herbeigeführt werden, davon kann man sich eine Vorstellung machen aus der Thatsache, daß uns Prozesse durch die Hand gegangen sind, in denen fünf bis zehn mal hinter einander die Terminprotokolle nichts aufweisen als die Bemerkung: „Die Parteien beantragten, ohne zu verhandeln, sofort die Verhandlung zu vertagen“ — „von den Parteien war niemand erschienen“ — „der Beklagte war nicht erschienen, der Kläger entfernte sich, ohne einen Antrag zu stellen“ — die Parteien, das soll heißen: die sie vertretenden Rechtsanwälte. Da nun bei der Überhäufung der Gerichte mit Prozeßsachen jede Vertagung auf mindestens einen Monat hinaus erfolgen muß, weit häufiger auf noch längere Zeit — denn es ist selbstverständlich, daß der vertagte Termin ans Ende der Liste gesetzt wird —, so wird man begreifen, daß ein Rechtsstreit ein Jahr lang bei Gericht anhängig sein kann, ehe auch nur der erste Verhandlungstermin zu stande kommt, und ehe das Gericht auch nur einmal in die Lage versetzt wird, in der Sache selbst einen Beschluß zu fassen. Besonders auf-

fällig ist dies bei dem Berufungsverfahren gegen die amtsrichterlichen Urteile. Hier finden thatsächlich die meisten Vertagungen durch die Anwälte statt, hier lassen sich nicht selten erst nach Jahresfrist seit Einlegung der Berufung die Anwälte zu einer Verhandlung der Sache herbei. Und wie oft ist gerade hier mit einem Termin die ganze Berufung erledigt, da häufig das Berufungsgericht weiterer Beweiserhebungen nicht bedarf und die Verwerfung der Berufung oder Aufhebung des Urteils der ersten Instanz sofort zu entscheiden in der Lage ist. Da wundern sich nun die Rechtsuchenden über die Langsamkeit der Prozesse und begreifen nicht, wie das Gericht für eine einfache Sache so lange Zeit brauchen kann. Von ihren Anwälten bekommen sie meist nur die Nachricht: das Gericht hat vertagt. Daß das aber auf Antrag der Anwälte geschah und geschehen mußte, das teilt man den Klienten meist nicht mit. Die Rechtsanwälte handeln bei den von ihnen herbeigeführten Vertagungen sehr selten im Einverständnis mit ihren Klienten, vielmehr werden sogar in der Regel deren Interessen dabei außer Acht gelassen.

Wie ist das aber möglich, wie kann das ein gewissenhafter Anwalt thun? Wir sind nicht geneigt, das ohne weiteres auf die Gewissenlosigkeit oder Nachlässigkeit der Anwälte zu schieben, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß gerade bei den gewissenhaftesten und beschäftigtsten Anwälten diese Vertagungen verhältnismäßig noch am seltensten sind. Im allgemeinen liegt es jedenfalls im Interesse des Anwalts selbst, einen Prozeß zu beenden, denn die Gebühren werden ja nach dem Streitgegenstande, nicht nach der langen Dauer des Prozesses bemessen, und je schneller er einen Prozeß erledigt, desto eher erhält er seine Gebühren, desto mehr Sachen kann er annehmen. Freilich wird dabei leicht einmal der kleinere, unbedeutendere Rechtsstreit gegen einen größern zurücktreten. Den Hauptgrund glauben wir in der Organisation unsrer Gerichte zu finden, d. h. unsrer großen Gerichte, denn nur bei diesen tritt der gerügte Übelstand häufiger Vertagungen in bedenklicher Weise hervor, und das ist leicht erklärlich. Wäre es möglich, daß sämtliche Rechtsfachen eines Gerichtsbezirks von einem einzigen Amtsrichter oder einer einzigen Zivilkammer abgeurteilt würden, oder nur eine Kammer an jedem Tage verhandelte, so würden natürlich sämtliche Verhandlungstermine vor diesem Gericht zu verschiedenen Zeiten anstehen, und es wäre ausgeschlossen, daß ein Anwalt durch Abwartung des einen Verhandlungstermins in der einen Rechtsfache, deren Vertretung ihm obliegt, an der Abwartung eines andern Termins in einer andern Sache verhindert würde. So liegen die Verhältnisse aber nicht, sondern von den einzelnen Amtsrichtern und Zivilkammern, die zur Bewältigung der Prozesse erforderlich sind, verhandeln eine größere Anzahl zu gleicher Zeit. Es werden also vor mehreren Gerichtshöfen an denselben Vormittagen Termine anberaumt. Hat nun ein Anwalt, und das ist die Regel, Rechtsfachen zu vertreten, die vor verschiedene Amtsrichter und Kammern gehören, so kommt

er leicht in die Lage, an einem Vormittage vor allen diesen Richtern zu gleicher Zeit verhandeln zu sollen. Und da sich nicht voraussehen läßt, welche Dauer die eine oder die andre Verhandlung in Anspruch nimmt, so kann es geschehen, daß der Anwalt nur Zeit findet, vor einem oder zwei Gerichtshöfen zu verhandeln, sodaß also gar nichts andres übrig bleibt, als einen Teil der Sachen zu vertagen. Und dieses Mißgeschick kann natürlich dieselbe Sache mehrermale betreffen.

Wie ist nun diesem Mißstand abzuhelpen? Der eine Weg ist schon angedeutet: Abhilfe würde zweifellos geschafft werden, wenn an einem Tage nur ein Gerichtshof verhandelte, ein Zusammentreffen von verschiedenen Verhandlungsterminen also ausgeschlossen würde. Aber dieser Weg ist leider nicht gangbar. Denn bei der Fülle der Streitsachen sind mehrere Amtsrichter und Zivilkammern und mehr als ein Verhandlungstag wöchentlich unbedingte Notwendigkeit. Kann aber die Verhandlungsmöglichkeit nicht durch andre Organisation der Gerichte erreicht werden, und ist es, wie wir mit den Anwälten annehmen wollen, für diese dann unmöglich, die angesetzten Termine mit der im Interesse der Rechtsuchenden wünschenswerten Pünktlichkeit abzuwarten, so sehen wir keinen andern Ausweg, als Aufhebung des unbedingten Anwaltszwangs. Wird anerkannt, daß der Rechtsanwalt in Folge der Organisation der Gerichte und der Menge der Rechtsachen, mit deren Vertretung er beauftragt wird, und deren Zurückweisung ihm als einem Gewerbetreibenden unmöglich angeschlossen werden kann, mit dem besten Willen nicht in der Lage ist, die gerichtlichen Termine immer pünktlich abzuwarten, sodaß also eine Verschleppung in einer großen Anzahl von Prozessen eintreten muß, so ist es ein Widersinn und eine Unbilligkeit, die einfach an Rechtsverweigerung grenzt, wenn gleichwohl dem Rechtsuchenden ein solcher Vertreter aufgenötigt wird. Der Gesetzgeber hat nur dann ein Recht, die Vertretung der Parteien vor Gericht durch Anwälte zu verlangen, wenn dadurch die Rechtspflege gefördert wird. Daß er dies beabsichtigt hat, ist ja zweifellos. In der Praxis hat sich aber herausgestellt, daß die unbedingte und ausnahmslose Durchführung dieser Vorschrift das gerade Gegenteil, nämlich die Prozeßverschleppung herbeiführt. Das beweisen die angeführten Thatsachen, die Richtern und Anwälten längst bekannt sind. Eine Besserung ist nur zu erwarten, wenn die starre Durchführung des Anwaltszwangs aufgegeben wird. Gar nichts würden Disziplinarstrafen gegen die Anwälte bei wiederholter Vertagung helfen. Sie wären ungerecht in den Fällen, wo dem Anwalt keine Nachlässigkeit zur Last fällt. Das Gericht ist aber auch gar nicht in der Lage, dies erörtern zu können, der Prozeß würde dadurch nur mit unnötigem Ballast beschwert werden. Endlich würde auch, was nicht gering anzuschlagen ist, das gute Einvernehmen zwischen Gericht und Anwalt, auf dem eine gedeihliche Rechtspflege nicht wenig beruht, darunter leiden. Ebenso wenig können wir Anspruchsverlust bei wiederholter Versäumnis

des Anwalts empfehlen. Dies würde eine Härte gegen die Partei sein, die selbst schuldlos ist und durch die Vertagungen ihres Vertreters ohnehin schon hinlänglich zu leiden hat.

Wir wollen nicht soweit gehen, den Anwaltszwang schlechthin in den Rechtsstreitigkeiten, für die er jetzt angeordnet ist, aufzuheben. Wir empfehlen nur, im Notfalle von ihm abzusehen und die Vertretung der Sache den Parteien selbst dann zuzulassen, wenn sich herausstellt, daß die Aufrechterhaltung des Anwaltszwangs zu Verschleppungen führt, wenn deshalb, weil der Anwalt verhindert ist zu verhandeln, schon Vertagungen der Termine haben eintreten müssen. Wir schlagen also vor, daß beim Ausbleiben des Rechtsanwalts jede erschienene Partei, wenn sie es verlangt, selbst zur Verhandlung zugelassen werde, ferner, daß, wenn der Anwalt (ohne hierzu von der Partei schriftliche Vollmacht zu haben, die sich auf den bestimmten Termin beziehen müßte) zum zweitenmale Vertagung beantragt oder den Termin durch Nichterscheinen umgeht, das Gericht verpflichtet sein soll, die Parteien, deren Anwalt säumig geworden ist, persönlich zum Verhandlungstermin vorzuladen und mit ihnen die Verhandlung zu führen.

Hierdurch würde am einfachsten allen Nachteilen abgeholfen werden. Insbesondere würde die Aussicht, daß bei Versäumung zweier Termine durch den Anwalt die Parteien persönlich geladen werden, diese also Kenntnis von der bisherigen Versäumung ihrer Anwälte erhalten würden, für nachlässigere und bequemere Anwälte ein hinreichender Sporn sein, zur Abwartung der Termine beizutragen, und besser wirken, als alle Disziplinierung durch die Gerichte. Andererseits würde gewiß mancher Anwalt ganz damit einverstanden sein, wenn seine Klienten die Möglichkeit hätten, sich selbst zu vertreten und dadurch den Nachteil, der ihnen sonst durch seine Verhinderung bereitet wird, abzuwenden.

Wir sind uns bewußt, daß unser Vorschlag im allgemeinen bei den Anwälten wenig Befriedigung hervorrufen wird, und noch weniger vielleicht bei den Gerichten. Denn diese werden den Vorteil, nur mit rechtskundigen Anwälten verhandeln zu müssen, nicht gern aufgeben und lieber die oben geschilderten Mißstände der Vertagung, von denen sie selbst getroffen werden, ertragen. Wir halten dies aber nicht für richtig und schlagen deshalb auch vor, die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Partei nicht von dem Ermessen des Gerichts abhängig zu machen, sondern sie geradezu vorzuschreiben. Denn wir glauben, daß, so gut wie es der Amtsrichter fertig bringt, mit Rechtsunkundigen zu verhandeln, dies auch dem Vorsitzenden einer Zivilkammer möglich ist, namentlich dann, wenn es sich überhaupt um amtsgerichtliche Streitigkeiten, wie in dem Berufungsverfahren gegen amtsgerichtliche Urteile, handelt. Diese aber kommen aus Gründen, die leicht zu erkennen sind, hier aber nicht weiter erörtert zu werden brauchen, überhaupt in erster Linie in Betracht. Übrigens ist der Gerichtshof ja auch jederzeit in der Lage, die Sache

durch einen beauftragten Richter aus seiner Mitte in einem vorbereitenden Verfahren erörtern und aufklären zu lassen. Dies würde sich besonders in den Fällen empfehlen, wo mit den Parteien persönlich verhandelt werden muß.

Wir sind der festen Überzeugung, daß die hier vorgeschlagenen Abänderungen in ihrem Zusammenwirken ganz außerordentlich zu einer Beschleunigung des Prozesses beitragen würden. Daß dies aber für eine gute und gesunde Rechtspflege notwendig ist, wird niemand in Abrede stellen. Nirgends mehr als hier gilt das Wort: Doppelt hilft, wer schnell hilft. Dessen muß auch der Staat bei Gewährung seiner Rechtshilfe eingedenk sein.



Parlament und Parlamentsdisziplin in England



n einer Zeit, wo man mit allgemeiner Aufmerksamkeit die Maßnahmen verfolgt, die gegen die sozialdemokratischen deutschen Reichstagsabgeordneten wegen ihres Sitzbleibens bei dem Hoch auf den Kaiser ergriffen worden sind und noch ergriffen werden sollen, ist es vielleicht von Interesse, die Art und Weise kennen zu lernen, wie Würde und Anstand in den Verhandlungen der englischen gesetzgebenden Versammlung aufrecht erhalten werden. Das britische Haus der Gemeinen liebt es, sich den Titel einer „Mutter der Parlamente“ beizulegen, und selbst Mr. Gladstone gab ihm, als er zum letztenmal eine Reform der Geschäftsordnung für das „Haus,“ wie man vertraulich sagt, vorschlug, dieselbe Bezeichnung. Er rühmte dabei, daß sich die Vorgänge in dieser „Mutter der Parlamente“ nicht nur von Stunde zu Stunde, sondern selbst von Minute zu Minute über alle Teile der Erde verbreiteten. Es ist nun Tatsache, daß die für die Verhandlungen und die Wohlanständigkeit dieses alten Hauses giltigen Regeln fast ganz auf Überlieferungen beruhen und in keine geschriebne Form gebracht sind. Diese Überlieferungen, von denen sich das britische Parlament leiten läßt, knüpfen an eine sorgfältig bearbeitete Reihe von Präzedenzfällen an. Diese Vorgänge selbst aber sind wieder durchaus auf den angeborenen gesunden Menschenverstand gegründet, der dem Engländer in politischen Dingen eigentümlich ist und die eigentliche feste Grundlage, das Rückgrat seines ganzen politischen Lebens bildet. Der bekannte deutsche Professor Dr. L. Wiese vom Joachimsthalschen Gymnasium besuchte England im Jahre 1854, als die einzelnen nationalen Charakterzüge der verschiedenen Völker noch nicht so allgemein bekannt waren wie jetzt. Eine seiner treffendsten Beobachtungen ist die Achtung